

Satzung des Niehler Elternvereins e.V.

in der 9. Fassung vom 01.11.2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Niehler Elternverein e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Unterhalt von Kindergartenplätzen und/oder vergleichbaren Betreuungseinrichtungen. Für die Eltern werden Beratungen über Erziehungsfragen und kulturelle Veranstaltungen angeboten.
2. Durch die besondere Berücksichtigung von Menschen mit Migrationshintergrund (Abs. 3) will der Verein auch einen Beitrag zur Verbesserung des Zusammenlebens mit den im Stadtteil lebenden Menschen mit Migrationshintergrund leisten. Hierdurch möchte der Verein auch zum kulturellen Austausch und der Völkerverständigung beitragen.
3. Das Merkmal Migrationshintergrund im Sinne dieser Satzung beschreibt Personen, die selbst oder einer ihrer Vorfahren (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und/oder Erziehungsberechtigte) aus einem anderen Staat nach Deutschland zugezogen sind.

4. Der Verein hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Landes NRW den Status einer Elterninitiative.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Parität

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Soweit Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen. Die Zahlung von angemessenen Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrags bleibt hiervon unberührt.
3. Der Verein darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften - insbesondere des Gemeinnützigkeitsrechts - Rücklagen bilden.
4. Die Kindertagesstättenplätze, der Elternrat der Kindertagesstätten, das Personal des Vereins und der Vorstand sollen möglichst je zur Hälfte mit Menschen mit Migrationshintergrund besetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Von Kindern, die eine Betreuungseinrichtung des Vereins besuchen, muss während der Dauer des Betreuungsvertrags mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins sein. Der Abschluss des Betreuungsvertrags ist als Antrag auf Aufnahme in den Verein anzusehen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt (Abs. 3) oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund (Abs. 4).
3. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und wird – vorbehaltlich Abs. 1 Satz 4 – mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende wirksam.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Vereinszwecke dem Verein und/oder einer Mehrzahl der Mitglieder die Vereinszugehörigkeit des betreffenden Mitglieds unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a. das Mitglied einen groben Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Vereinszweck, oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse begeht,
 - b. den Vereinsinteressen grob zuwider handelt oder
 - c. mit Beitragszahlungen, die in der Summe zwei Monatsbeiträgen entsprechen, in Verzug gerät.
5. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht des Widerspruchs gegen den Ausschluss. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei dem Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds im Verein.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

1. Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie in besonderem Maße zur Förderung, Entwicklung oder zum Erhalt des Vereins beigetragen haben.

2. Über die Ernennung oder Aberkennung entscheidet der Vorstand auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Vorstands. Das zu ernennende Ehrenmitglied ist zur Ablehnung der Ehrenmitgliedschaft berechtigt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei Tod, Rückgabe oder Aberkennung. Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit zurückgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand abgibt. Für die Aberkennung gelten § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Art der Beitragserhebung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7

Vereinsorgane und -gremien

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 8, 9) und die Mitgliederversammlung (§ 10).
2. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, besondere Vereinsgremien zu errichten.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Unterstützung der Vereinsarbeit Ausschüsse zu bilden. Das Nähere, insbesondere die Besetzung und Aufgaben der Ausschüsse, regelt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, einen Beirat als weitere Einrichtung des Vereins zu bilden, um die Vereinsorgane und -einrichtungen in ihrer Arbeit beratend zu unterstützen. Das Nähere regelt die Mitgliederversammlung.
5. Ferner besteht ein Schlichtungsausschuss (§ 12).

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für sämtliche Belange des Vereins zuständig, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 11 Mitgliedern:
 - a. Dem/der Vorsitzenden;
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem/der Kassenführer/in;
 - d. dem/der Schriftführer/in;
 - e. mindestens zwei Beisitzern.

Die Gesamtanzahl der Vorstandsmitglieder ist stets ungerade. Die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll aus Erziehungsberechtigten der in einer Vereinseinrichtung betreuten Kinder bestehen.

3. Vorstand iSd. § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführer, der Schriftführer und die Beisitzer. Je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Sämtliche Mitglieder des Vorstands (Abs. 2) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die in Abs. 2 a. bis d. genannten Vorstandsmitglieder hat jeweils ein gesonderter Wahlgang zu erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen enthalten. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Mitglieder des Vorstands (Abs. 2) werden auf eine Amtszeit von einem Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 3) gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

7. Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus durch
 - a. Neuwahl des Vorstands, sofern nicht eine Wiederwahl erfolgt;
 - b. Niederlegung des Amts;
 - c. Tod;
 - d. Abberufung aus wichtigem Grund. Eine solche Abberufung kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, die durch den Vorstand aufgrund eines mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder gefassten Vorstandsbeschlusses einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Geschäftsgang des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, über deren Ort und Zeit sich die Vorstandsmitglieder abstimmen. Gelingt eine einvernehmliche Abstimmung nicht, erfolgt die Einberufung der Vorstandssitzungen durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch einen seiner Stellvertreter. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Das Verlangen hat den Gegenstand der Sitzung anzugeben.
2. Die Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 2) anwesend sind. Ist eine Sitzung beschlussunfähig, ist eine neue Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung schriftlich hinzuweisen.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich, mittels Telefax oder durch E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 2) dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse (Abs. 1 bis 3) mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. im Umlaufverfahren abstimmenden Mitglieder, soweit diese Satzung nicht im Einzelfall abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme des Kassensführers.
5. Beschlüsse des Vorstands (Abs. 1-3) sind zu protokollieren, von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und die Protokolle für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.
6. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von einer Woche. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Sie kann auch auf elektronischem Weg (insbesondere per E-Mail) erfolgen.
3. Der Mitgliederversammlung ist ein Bericht über die aktuelle Finanzlage des Vereins vorzulegen. Des Weiteren gibt der Vorstand einen Ausblick für das kommende Kindergartenjahr.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b. Wahl des Kassensprüfers;

- c. Aufgaben des Vereins;
 - d. Bildung, Auflösung, Wahl und Abwahl von Ausschüssen und deren Mitgliedern;
 - e. Satzungsänderungen;
 - f. Kontrolle der Vereinsarbeit;
 - g. Auflösung des Vereins;
 - h. Höhe und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge;
 - i. Aufhebung der Mitgliedschaft/Ausschluss.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden, ersatzweise durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung für den Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt. Stimm-enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben und für die Dauer von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

§ 11

Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu bestimmen, der nicht Vereinsmitglied sein muss und auch ein externer Steuerberater, Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer sein kann. Dieser hat die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen.

2. Der Kassenprüfer unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung und erteilt einen Entscheidungsvorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern. Dem Schlichtungsausschuss darf kein Mitglied angehören, welches in anderen Gremien oder Zweckbetrieben des Vereins tätig ist.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Schlichtungsausschuss anzurufen. Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei eventuell auftretenden Konflikten zu schlichten. Arbeitsrechtliche Konflikte sind von dem Schlichtungsverfahren ausgeschlossen.
3. Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Schlichtungsausschuss und dem Vorstand, so kann der Schlichtungsausschuss die Einberufung einer Mitgliederversammlung über dieses Thema verlangen.
4. Der Schlichtungsausschuss ist berechtigt, sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
2. Satzungsänderungen, die gesetzlich zwingend sind oder durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen muss der Vorstand allen Mitgliedern alsbald schriftlich oder per E-Mail mitteilen.

§ 14

Auflösung und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke iSd. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

1. Fassung vom 1.7.1982
2. Fassung vom 8.4.1984
3. Fassung vom 14.12.1986
4. Fassung vom 4.12.1988
5. Fassung vom 26.11.1989
6. Fassung vom 24.4.1994
7. Fassung vom 13.7.2003
8. Fassung vom 12.7.2010
9. Fassung vom 01.11. 2015